

WERNER HAUCK

Textarbeit statt sprachliche Oberflächenkosmetik

1. Verständlichkeitsarbeit – nicht Jagd auf Stilblüten

Verständlichkeitsarbeit an Gesetzen und Verordnungen kann nicht sprachliche Oberflächenkosmetik sein, sondern muss viel tiefer in den Text eingreifen und in seinem „Innenleben“ die eigentlichen Hindernisse für die Verständlichkeit aufspüren. Das hat damit zu tun, dass die Gründe für die Unverständlichkeit zumeist außersprachlicher Natur sind, aber ihren Niederschlag in der inneren Verfasstheit eines Textes finden. Die wichtigsten Gründe sind:

- (1) *Involviertheit der Redaktorinnen und Redaktoren in die Sache.* Sie zeigt sich in verschiedener Gestalt:
 - a. *als Dominanz des Verwaltungsinteresses:* Man ist zu leicht versucht, für jeden denkbaren Sachverhalt eines Regelungsbereichs eine möglichst wörtlich zutreffende Bestimmung zu formulieren. Dadurch werden Erlasse völlig unübersichtlich, man sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr. Der Mangel an Abstraktheit führt zudem dazu, dass Regelungen rasch von der Wirklichkeit überholt werden und deshalb ständig revidiert werden müssen. Das verstärkt die Unübersichtlichkeit und beeinträchtigt die Rechtsüberzeugung.
 - b. *als Problem der Perspektive:* Allzu oft werden Erlasse aus einer Verwaltungsperspektive heraus konzipiert. Zuständigkeitsregelungen treten so auf Kosten einer Formulierung der Rechte und Pflichten der Adressatinnen und Adressaten störend in den Vordergrund.
 - c. *als Fachblindheit:* Oft vergisst man aus Fachblindheit, das Wichtigste zu sagen, weil es einem selbstverständlich ist; für die Adressatinnen und Adressaten ist es das aber nicht.
 - d. *als politische Rücksichtnahme:* Immer wieder werden politische Konflikte nicht rechtzeitig ausgetragen. In der Folge wird der Normtext unklar formuliert, er beantwortet wichtige Fragen nicht.

- (2) *Gesetzestechische Probleme.* Dazu gehören:
- a. *Fehler in der Systematik.* Die Texte sind unlogisch gebaut und folgen nicht dem Informationsbedürfnis der Adressatinnen und Adressaten. Ein eher lokales Systematikproblem ist der unsorgfältige Umgang mit Regel und Ausnahme (unsaubere Trennung oder zu grosse Distanz).
 - b. *Normen sind nicht stufengerecht platziert:* Bestimmungen, die auf Grund ihrer Eingriffstiefe im Gesetz stehen müssten, stehen in der Verordnung oder gar in einem Anhang zu einer Verordnung. Umgekehrt enthält ein Gesetz oft reine Ausführungsbestimmungen.
 - c. Es wird bei der Erarbeitung neuer Regelungen *zu wenig auf das normative Umfeld geachtet*, so dass schließlich vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt sind. Das verursacht Unsicherheit.
 - d. Regelungen werden über *Definitionen* mit materiellrechtlichem Gehalt realisiert. Oder es werden selbstverständliche Begriffe umständlich definiert. Beides verfremdet die Sprache und zerstört das nötige Vertrauen in das Kommunikationsmittel des Rechts. Statt dass solche Definitionen mehr Präzision bringen, ist Verunsicherung und Verunklärung ihre Folge.
 - e. Es wird *zu viel in eine kleine Einheit* hineingepresst. Von „disziplinierendem“ Wert ist folgende Faustregel (dem Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, zugeschrieben): „Pro Artikel nicht mehr als drei Absätze. Pro Absatz ein Satz. Pro Satz ein Gedanke.“
- (3) *Textentstehung.* Wenn die Verhandlung fertig ist, muss auch der Text fertig sein. Es fehlt ein Abstraktionsprozess, und es fehlt ein Textrevisionsprozess durch unvoreingenommene Köpfe. Oft wird aus wenig einleuchtenden Gründen unnötiger Termindruck auf diese wichtigen Prozesse erzeugt.
- (4) *Formulierungsprobleme.* Schließlich kommen sprachliche Probleme hinzu: komplexe Syntax, unanschauliche Sprache, zu große Verdichtung, uneinheitliche Terminologie und so weiter. Aber noch einmal: Die wichtigsten Gründe für die Unverständlichkeit sind nicht in erster Linie sprachlicher Art.

2. Zwei Beispiele

- (a) Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (heute nicht mehr geltendes Recht)

Ausgangstext**Art. 14**

Der Delegierte und die DEH (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) bestimmen für die Massnahmen der operationellen humanitären Hilfe, ausgenommen bei Soforteinsätzen des schweizerischen Korps für Katastrophenhilfe im Ausland im Falle von plötzlichen natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen, gemeinsam die begünstigten Länder, die auf sie entfallenden Beträge und die Bedingungen, unter denen die Massnahme durchgeführt wird.

Schlusstext**Art. 14**

¹ Der Delegierte und die DEH bestimmen gemeinsam, für welche Länder, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen operationelle humanitäre Hilfe geleistet wird.

² Über Soforteinsätze des Katastrophenhilfskorps entscheidet der Delegierte allein.

Kommentar: Das Hauptproblem liegt hier darin, dass der Zuständigkeitskonflikt in Bezug auf Soforteinsätze des Katastrophenhilfskorps nicht geklärt ist. Der Normtext hat eine Leerstelle. Der Konflikt bricht dann im Ernstfall aus und erzeugt Reibungsverluste im ungünstigsten Moment. Hinzu kommen sprachliche Probleme: ein langer, verschachtelter, schon rein optisch unübersichtlicher Satz, der viel unnötigen Ballast mitschleppt.

(b) Entwurf 1977 einer neuen Bundesverfassung

Ausgangstext**Art. 29 Ordnung des Unternehmens**

Die Gesetzgebung bestimmt die Rechte der Kapitalgeber, die Mitbestimmung der in der Unternehmung Tätigen und der direkt betroffenen Dritten in bezug auf die Unternehmensentscheide.

Schlusstext**Art. 18 Ordnung des Unternehmens**

Die Gesetzgebung über Unternehmen regelt:

- (a) die Rechte der Kapitalgeber;
- (b) die Zuständigkeit der Leitungsorgane;
- (c) die Mitbestimmung der im Unternehmen Tätigen an den Unternehmensentscheiden;
- (d) die Rechtstellung der von Unternehmensentscheiden direkt betroffenen Dritten.

Kommentar: Die Aufzählung ist sprachlich auffällig, sie scheint unfertig zu sein. Das ist Anlass, genauer über den Gehalt nachzudenken. Befund: Die Bestimmung nennt wichtige Akteure (Leitungsorgane) nicht. Außerdem verleiht sie – in einer möglichen Lesart – den von Unternehmungsentscheidun-

gen direkt betroffenen Dritten Mitbestimmungsrechte, was ein Unding wäre. Also ist die Aufzählung einerseits zu vervollständigen und andererseits deutlicher zu strukturieren.

3. Die Verständlichkeitsarbeit muss ihren Platz im Gesetzgebungsverfahren haben. – Gezeigt am Beispiel der Schweiz.

Was folgt daraus für die Organisation der Verständlichkeitsarbeit innerhalb einer Staatsverwaltung? Die wichtigsten Punkte sind:

- (1) *Interdisziplinarität.* Juristen, Linguisten und Fachleute des jeweiligen Regelungsbereichs müssen eng zusammenarbeiten.
- (2) *Klare Stellung im Verfahren.* Die Redaktionskommission muss obligatorisch beigezogen werden. Die redaktionelle Bearbeitung muss in ein Gesetzgebungsprojekt fest eingeplant werden.
- (3) *Durchsetzungsmittel.* Kann in einer wichtigen Frage kein Konsens erzielt werden, so kann die Redaktionskommission das Problem über die Bundeskanzlerin oder die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements (Justizministerin) direkt in die Regierungssitzung tragen, in der die betreffende Vorlage behandelt wird. Grundsätzlich bleibt aber die Federführung immer beim materiell verantwortlichen Amt.
- (4) *Früher Einsatz und Kontinuität.* Die Verständlichkeitsarbeit muss möglichst frühzeitig beginnen und sich durch das gesamte Verfahren durchziehen, auf allen wichtigen Erarbeitungsstufen eines Erlasses wirksam sein. Dies gilt für ein zweigeteiltes Verfahren Verwaltung/Parlament für beide Phasen, das heißt: die verwaltungsinterne und die parlamentarische Redaktionskommission müssen nach den gleichen Kriterien arbeiten. Daraus ergeben sich Synergien. Wo das nicht der Fall ist, ist Verständlichkeitsarbeit kaum möglich.

4. Verständlichkeitsarbeit kann nur in einem guten Klima gedeihen.

Die Verständlichkeitsarbeit muss eingebettet sein in eine Kultur der Kommunikation zwischen Staat und Bürger, in der die Verständlichkeit einen hohen Stellenwert hat. Zu einer solchen Kultur tragen bei: eine wache, politisch interessierte Öffentlichkeit und eine Rechtswissenschaft, Rechtspolitik und Rechtspraxis, die sich ihrer besonderen Verantwortung in dieser Beziehung bewusst sind und etwas dafür tun: mit einer wissenschaftlichen Begleitung, durch Akzente in der universitären Ausbildung u. a. Um ein gutes Klima zu schaffen hat der Zentrale Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei Folgendes initiiert:

- (a) Seminare („Murtener Gesetzgebungsseminare“); seit 20 Jahren sind das von Praktikern in der Gesetzgebung sehr geschätzte Ergänzungen zur Juristenausbildung an den Hochschulen, die auf Gesetzgebung wenig Wert legt.

- (b) Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG)
- (c) Wissenschaftliche Tagungen zu Fragen der Gesetzgebung
- (d) LeGes – Zeitschrift für Gesetzgebung und Evaluation: eine Brücke zwischen Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft und Evaluationsforschung
- (e) Broschüren: zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter, zur neuen deutschen Rechtschreibung, zur Schreibweise und zu Formulierungen in amtlichen Texten, ein Leitfaden der Gesetzgebung; zu den Broschüren werden Weiterbildungskurse angeboten
- (f) Prospekte über den Sprachdienst selbst, die den Dienst und seine Tätigkeit bei der „Kundschaft“ bekannt machen und um Zusammenarbeit werben.

5. Die Sprachwissenschaft kann und muss ihren Beitrag leisten.

Was wird von der Sprachwissenschaftlerin oder dem Sprachwissenschaftler in der Verständlichkeitsarbeit erwartet? Arbeit an der Sprache ist Arbeit am Gedanken. Auch wenn die Gründe für die Schwerverständlichkeit von Gesetzestexten meist aussersprachliche sind, so gibt die Sprache doch Signale, wenn die gedankliche Arbeit noch nicht fertig ist. Von den Mitgliedern einer Redaktionskommission werden also hohe sprachliche Sensibilität und ein waches Interesse an der jeweiligen Regelungsmaterie verlangt. Die Sprachwissenschaft soll benennen, was im mehrheitlich intuitiven Prozess der Redaktion geschieht, damit diese differenzierter und kohärenter wird.

Der Beitrag der Sprachwissenschaft für mehr Verständlichkeit in Gesetzgebung und Rechtsanwendung ist gemessen am Potenzial, das sie hat, viel zu gering. Das ist eigentlich ein Skandal! Es werden hochintelligente Untersuchungen – nicht zuletzt rechtslinguistischer Art – ohne die geringsten Auswirkungen auf die Praxis angestellt. Die Wirkung guter sprachwissenschaftlicher Arbeiten ist völlig verpufft, weil man offensichtlich glaubte, es genüge, Erkenntnisse zu liefern. Wenn die Sprachwissenschaft einen wesentlichen Beitrag für mehr Verständlichkeit im Rechtsleben leisten will, muss sie den Marsch durch die Institutionen antreten, das heißt sie muss dafür kämpfen, dass sprachwissenschaftlich gebildete und sensibilisierte Leute in den staatlichen Verwaltungen arbeiten. Sie muss Anwältinnen und Anwälte der Verständlichkeit ausbilden und sich politisch dafür einsetzen, dass sie Arbeit in der Verwaltung bekommen. Wir brauchen keine Sprachwissenschaft, die über ihre Wirkungslosigkeit jammert, sondern eine Sprachwissenschaft, die sich in die Praxis einmischt. Wir brauchen eine Sprachwissenschaft, die sich als politische versteht und politisch ist.